

Paper-ID: VGI\_199115



## Schwierigkeiten beim Aufbau einer Vermessungsverwaltung in den neuen Bundesländern

Horst Berberich <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Stuttgart*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **79** (3), S. 201–207

1991

BibT<sub>E</sub>X:

```
@ARTICLE{Berberich_VGI_199115,  
Title = {Schwierigkeiten beim Aufbau einer Vermessungsverwaltung in den neuen  
Bundesl{\a}ndern},  
Author = {Berberich, Horst},  
Journal = {\u0sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {201--207},  
Number = {3},  
Year = {1991},  
Volume = {79}  
}
```



## Schwierigkeiten beim Aufbau einer Vermessungsverwaltung in den neuen Bundesländern

von *Horst Berberich*, Stuttgart

Der durch sein Werk „Bodenschätzungen und Liegenschaftskataster“ bekannt gewordene Dr. Kurant hat einmal gesagt: „Der Grund und Boden ist von Natur aus das kostbarste Wirtschaftsgut und das wichtigste Produktionsmittel des Menschen. Er ist insbesondere unbeweglich, unzerstörbar, unvermehrbar und für jedermann wahrnehmbar. Diese Eigenschaften unterscheiden ihn grundlegend von den sonstigen Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse“.

Schon früh bildeten sich daher Privatrechte an Grund und Boden aus. Bald trat das Bedürfnis auf, die Rechte an Grund und Boden möglichst zuverlässig festzulegen und offenkundig zu halten. Die älteste mir bekannte Urkunde dieser Art ist eine kaldäische Tafel, ca. 4000 Jahre vor Christi. Der Grund und Boden wurde in den letzten Jahrhunderten zum einfachen und beliebten Gegenstand der Besteuerung; er wurde immer mehr zum sichersten Pfandobjekt und ist als solches im Geschäftsverkehr nicht mehr wegzudenken.

Was für uns im Westen immer Selbstverständlichkeit war und ist, wurde in den osteuropäischen Ländern ganz bewußt ignoriert und unterdrückt.

Das private Eigentum und seine private Nutzung bekamen in den vergangenen 40 Jahren in der ehemaligen DDR, wie in den übrigen Ländern Osteuropas, einen für uns im Westen unvorstellbaren negativen Stellenwert. Ganz anders das genossenschaftliche und das gesamtgesellschaftliche Eigentum. So ist es auch verständlich, daß das Eigentum in großem Umfang der genossenschaftlichen und der gesamtgesellschaftlichen Nutzung — teils freiwillig, oft aber erzwungen — zugeführt wurde.

An folgende Vorgänge in der früheren DDR darf ich Sie erinnern:

1. Enteignungen und Beschlagnahmungen durch Entscheidungen des Kontrollrates und der sowjetischen Militäradministration zwischen 1945 und 1949,
2. Enteignungen durch die früheren Länder der DDR bis zum Jahr 1952,
3. Einführung des uneingeschränkten genossenschaftlichen Nutzungsrechts in der Landwirtschaft,
4. die Enteignung durch staatliche Entscheidungen der ehemaligen DDR aufgrund:
  - a) Überführung privater Wirtschaftsunternehmen in die sozialistische Wirtschaft,
  - b) ergebnisloser Bemühungen, benötigte Flächen auf rechtsgeschäftlichem Weg zu erwerben,
  - c) großzügiger Regelung und Anwendung staatlicher Vorkaufsrechte,
  - d) rechtswirksamen Verzichts,
  - e) zwangsweisen Verkaufs von Grundstücken und
  - f) Verlassen der ehemaligen DDR ohne die vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Enteignung bis 1949, teilweise auch bis 1952, wurden im Grundbuch oftmals durch Schwärzen der betreffenden Stellen oder durch Herausschneiden oder Herausreißen ganzer Seiten unkenntlich gemacht. Darüber hinaus wurden ergänzende Unterlagen vielfach durch Verbrennen vollständig zerstört. Die Einführung des uneingeschränkten genossenschaftlichen Nutzungsrechts in der Landwirtschaft fand in der Regel in den Grundbüchern und Katasterbüchern keinen Niederschlag. Die unter Nr. 4 genannten Entscheidungsvorgänge der ehemaligen DDR sind überwiegend in den Akten enthalten und daher — wenn auch manchmal zeitaufwendig — rekonstruierbar.

Während im Westen der Bundesrepublik das Vermessungswesen nach dem Grundgesetz zum hoheitlichen Aufgabenbereich der Länder gehörte, und die Länder sich eigene Vermessungsgesetze schufen und unterschiedliche Organisationsformen für ihre Vermessungsverwaltungen fanden, gab es in der ehemaligen DDR — bedingt durch die allgemeine Verwaltungsstruktur — keine länderbezogenen Eigenheiten des Vermessungs- und Kartenwesens. Es war einheitlich organisiert und wurde zentralistisch von Berlin aus gesteuert.

Zwei Bereiche standen sich gegenüber. Zum einen die Organe und Betriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums des Innern der DDR (Volkseigenes Kombinat Geodäsie und Kar-

tographie und seine ihm unterstellten volkseigenen Betriebe gleichen Namens) und andererseits die Liegenschaftsdienste bei den Räten der Bezirke mit ihren Außenstellen in den Kreisen.

Die Mitarbeiter der Liegenschaftsdienste gehörten zu den besonders schlecht bezahlten und damit auch wenig angesehenen Staatsbediensteten. Dementsprechend gering war auch die Bereitschaft der Nachwuchskräfte, im Liegenschaftsdienst mitzuarbeiten. Hochschulabsolventen waren die Ausnahme. Nicht selten wurden Außenstellen von Facharbeitern geleitet. Mitarbeiter mit der Berechtigung zur Durchführung von Urkundsvermessungen waren nur dünn gesät, vereinzelt mußte ein Mitarbeiter bis zu 3 Kreise betreuen. Im Stadt- und Landkreis Dresden waren nur 3 Urkundsvermessungsberechtigte tätig.

Die Ausstattung mit Meß- und Rechentechnik war vorsintflutlich und entsprach dem Stand zum Beginn der 60er Jahre im Westen. Nichtrostende Meßbänder waren nach der Wende heiß begehrt. Als Meßkraftwagen war in der Regel nur ein Trabi vorhanden, der meist schon ein Lebensjahrzehnt hinter sich hatte.

Im Vergleich hierzu waren die Verhältnisse beim VEB Geodäsie und Kartographie geradezu paradiesisch. Man arbeitete zwar nach Plan, aber die Planvorgaben waren so gesetzt, daß man leicht das Plansoll erfüllen konnte. Alles, was über den Plan hinaus erarbeitet wurde, schlug in Form einer Prämie für die Mitarbeiter zu Buche. Daher lag das Einkommen der Mitarbeiter von Geodäsie und Kartographie stets um einiges über dem der Mitarbeiter der Liegenschaftsdienste; in der Spitze bis zu 500 DM, bei einem Durchschnittsgehalt, das deutlich unter 2000 Mark lag! Was dies für das Zusammenführen der beiden Bereiche unter das gemeinsame Dach des Landesvermessungsamts bedeutet, ist jedem einsichtig.

Darüber hinaus war auch die Geräteausstattung weit besser. Elektrooptische Entfernungsmesser standen — wenn auch in geringer Zahl — zur Verfügung, elektronische Datenverarbeitung war in Ansätzen vorhanden, Kraftfahrzeuge standen in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Eines allerdings kannten beide Einrichtungen nicht: Meßgehilfen und Steinsetzer.

Während der bisher beschriebene Zustand auf die gesamte ehemalige DDR zutrifft, möchte ich mich im folgenden speziell auf die Verhältnisse im neuen Bundesland Sachsen beziehen und dabei einige Schwerpunkte herausarbeiten. Die Verhältnisse in den anderen Bundesländern dürften sich jedoch kaum davon unterscheiden.

### Vermessungsgesetz

Gemeinsamer Wunsch aller im Vermessungswesen tätigen Kollegen war nach der Wende der Aufbau einer für ganz Sachsen einheitlich ausgerichteten Vermessungsverwaltung. Oberstes Ziel war dabei die Gewährleistung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessungswerke. Dies war nur zu erreichen durch die kurzfristige Verabschiedung eines sächsischen Vermessungsgesetzes; dabei war klar, daß dies unter dem bestehenden Zeitdruck nur in Anlehnung an eines der westdeutschen Vermessungsgesetze geschehen konnte. Einige Kollegen aus Sachsen besuchten deshalb mehrere Vermessungsverwaltungen in den alten Bundesländern und kamen danach zum Entschluß, sich an das Gesetz von Baden-Württemberg anzulehnen. Dem Ersuchen aus Sachsen um Entsendung eines Experten für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg entsprochen.

Der Gesetzentwurf lag dann einige Zeit auf Eis, da das Kabinett zunächst andere wichtige Probleme behandeln mußte. Dennoch gelang es, das Vermessungsgesetz als erstes Fachgesetz in den Landtag einzubringen. Vorstellungen einzelner Abgeordneter, die Vermessungsämter den Landräten zu unterstellen und unbeschränkt öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zuzulassen, führten zu heftigen Diskussionen in den Arbeitskreisen und innerhalb der Fraktion. Der Entwurf des Vermessungsgesetzes ging noch von der gemeinsamen Führung von Kataster und Grundbuch aus. Während der Beratung in den Ausschüssen wurde auf Drängen der westdeutschen Notare das sächsische Grundbuchgesetz eingebracht, das die sofortige Trennung von Grundbuch und Kataster und die Unterstellung der Grundbuchämter unter die Kreisgerichte vorsah. Die „Novellierung“ des Vermessungsgesetzes wurde daher noch vor der 2. Lesung im Landtag abgeschlossen.

Statt sich auf die dringenden auf dem Vermessungsgesetz basierenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu konzentrieren mußten sich die Mitarbeiter der beiden Ver-

messungsreferate im Staatsministerium des Inneren nun mit organisatorischen und verwaltungstechnischen Problemen der Trennung von Grundbuch und Kataster herumschlagen.

### **Bildung des Landesvermessungsamts**

Obwohl die Bildung eines Landesvermessungsamts einschließlich seiner Struktur bereits im November 1990 durch den Landesbeauftragten gebilligt war, mußte der Entwurf noch einmal im Kabinett beraten werden. Die Verabschiedung erfolgte Ende März 1991 ohne Änderung des ursprünglichen Entwurfs. Damit war der Weg frei, die bereits im Dezember 1990 erfolgte Ausschreibung der Abteilungs- und Referatsleiter auszuwerten und die ersten Bewerber mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

### **Bildung der Vermessungsämter**

Bereits im November 1990 war auch ein Vorschlag zur Bildung künftiger Vermessungsämter dem Landesbeauftragten zur Billigung vorgelegt worden. Er sah 24 Vermessungsämter und 30 Außenstellen vor. Wichtige Kriterien waren dabei: kein Vorgriff auf eine Kreisform, in jedem Kreis eine Dienststelle, möglichst kurze Wege zu den Messungen vor Ort und günstige, öffentliche Verkehrsverbindungen für die Besucher und Antragsteller beim Vermessungs- und Grundbuchamt.

Der Entwurf wurde verworfen, mit der Begründung, es seien zu wenig Vermessungsämter vorgesehen. Der gleiche Entwurf fand im März 1991 auch in der Konferenz der Staatssekretäre keine Gnade, diesmal waren es allerdings zu viele Vermessungsämter.

Der Gegenvorschlag der Staatskanzlei sah 18 Ämter und 36 Außenstellen vor. Der Vorschlag war aus Sicht der Vermessungsverwaltung nicht optimal. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, stimmte das Staatsministerium des Inneren und danach auch das Kabinett zu. Damit war endlich der Weg zur Ausschreibung der Stellen der Amtsleiter und Außenstellenleiter frei.

### **Personal**

Im Liegenschaftsdienst war schon in den Zeiten der alten DDR der Personalbestand den anfallenden Vermessungsaufgaben nicht gewachsen. Dagegen war der VEB Geodäsie und Kartographie personell zufriedenstellend ausgestattet.

Nach der Wende Ende 1989 bis zum Frühjahr 1991 erlitt der Staatsbetrieb Geodäsie und Kartographie einen erheblichen personellen Aderlaß. Ein Teil des Personals wechselte zu den neu entstandenen städtischen Vermessungsämtern, überwiegend aber wanderten die Kollegen in die freie Wirtschaft ab. Beweggründe waren neben der Verunsicherung durch die sich verzögernde Bildung des Landesvermessungsamts und der Vermessungsämter die Aussicht auf bessere Verdienstmöglichkeiten, aber sicher auch die politische Vergangenheit.

Fehlende Aufträge nach der Währungsreform bewogen den Staatsbetrieb, im September 1990 viele seiner Mitarbeiter freiwillig oder mit leichtem Druck in den Vorruhestand zu schicken. So standen im Frühjahr 1991 nur noch rund 40% des eigentlich erforderlichen Personals für die in großem Umfang anfallenden hoheitlichen Arbeiten zur Verfügung.

### **Personalstruktur und -qualifikation**

In Anlehnung an die alten Bundesländer wird künftig auch in Sachsen die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt werden. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen. Die Einstellung von Nachwuchskräften wird erst nach Ableistung der Referendarzeit und Ablegung der Großen Staatsprüfung erfolgen. Da derzeit keine Ausbildungsmöglichkeiten und kaum qualifizierte Ausbilder in Sachsen zur Verfügung stehen, muß die Ausbildung vorübergehend in den alten Bundesländern durchgeführt werden.

Auch im gehobenen vermessungstechnischen/kartographischen Dienst ist die Ausbildung als Anwärter mit abschließender Laufbahnprüfung künftig Voraussetzung für eine Einstellung. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen alsbald in Anlehnung an die bewährten Regelungen in den alten Bundesländern erlassen werden. Die Ausbildung muß aus den bereits genannten Gründen zumindest teilweise in den alten Bundesländern erfolgen. Die Ausbilder und Prüfer bedürfen selbst noch einer eingehenden Schulung.

Der Abschluß als Vermessungsingenieur an der Ingenieurschule Dresden wird bis zur Umwandlung in eine Fachhochschule dem erfolgreichen Abschluß an einer Fachhochschule als Diplom-Ingenieur (FH) gleichgestellt.

Bisher erfolgte die 2jährige Ausbildung zum Vermessungs- bzw. Kartographiefacharbeiter nach 10jährigem Schulbesuch an der zentralen Ausbildungsstätte in Dresden mit Internatsunterbringung. Diese Ausbildung wurde rückwirkend zum Herbst 1989 auf eine 3jährige Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz umgestellt. Die Möglichkeit, parallel zur Facharbeiterausbildung das Abitur zu erwerben, läuft aus. Die letzte Klasse hat im September 1990 ihre Ausbildung begonnen.

Ab Herbst 1991 wird die Ausbildung teils in den Vermessungsämtern, teils im Internatsbetrieb bei der zentralen Ausbildungsstätte erfolgen. Die hierfür erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind in Arbeit. Die internatsmäßige Unterbringung und die organisatorischen Fragen der Ausbildung bereiten wegen der vorgesehenen Steigerung von bisher rund 25 auf künftig 100 Auszubildende pro Jahr noch erhebliches Kopfzerbrechen.

Auch im mittleren Dienst ist vorgesehen, künftig die beamtenrechtliche Laufbahn einzuführen. Eine noch zu erarbeitende Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die im Rahmen einer zusätzlichen Ausbildung erforderliche Qualifikation und die vorzusehende Laufbahnprüfung regeln.

Übergangsweise werden in allen drei Laufbahnen auch Mitarbeiter ohne Laufbahnprüfung in das Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie die allgemeinen laufbahnrechtlichen Bedingungen erfüllen und bereits in einem der neuen Bundesländer tätig sind und sich in der übertragenen Funktion bewährt haben.

### **Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Im sächsischen Vermessungsgesetz ist die rechtliche Voraussetzung für die Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren geschaffen worden. Die Voraussetzungen hierfür sind der erfolgreiche Abschluß des wissenschaftlichen Hochschulstudiums und des Referendariats sowie eine mehrjährige Berufserfahrung. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Liegenschaftskatasters wird freiberuflichen Vermessungsingenieuren mit Urkundsvermessungsberechtigung nach Erfüllen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu erhalten. Eine dieser Voraussetzungen wird die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Zulassungsprüfung zum Nachweis der für die Berufsausübung als ÖbVI erforderlichen Kenntnisse ein.

### **Unterbringung der Vermessungsämter**

Die bisherige Unterbringung der Liegenschaftsdienste ist in fast allen Kreisen sehr beengt und für technische Behörden völlig ungeeignet. Nur in ca. 10% sind überhaupt große Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Vielfach besteht keine Möglichkeit, wenigstens die dringend erforderliche Aufstockung des Grundbuchpersonals zu realisieren, weil wegen der räumlichen Sorge keine weiteren Arbeitsplätze geschaffen werden können. Auch die Anschaffung von EDV-Geräten — für die das Land Sachsen eine größere Summe bereitgestellt hat — scheitert vielfach an der mangelnden Stellmöglichkeit für die heute schon recht klein gewordene Zentraleinheit.

In einigen Fällen wird es genügen, wenn entweder das Grundbuch- oder das Vermessungsamt eine neue Bleibe findet. In rund 80% der Fälle muß jedoch für beide nach geeigneten Diensträumen gesucht werden. Häufig werden Zwischenlösungen und damit mehrfache Umzüge innerhalb weniger Jahre in Kauf genommen werden müssen. Auch die Aufsplittung einer Dienststelle auf mehrere Gebäude und der damit notgedrungen verbundene höhere Verwaltungsaufwand wird sich nicht vermeiden lassen:

# LINKS! RECHTS! HOCH! HÖHER!



Moderne Fallschirme kann man spielend leicht steuern. Moderne Vermessungsinstrumente jetzt auch. Aufwendiges Einstellen der Richtungen von Hand gehört jetzt bei Vermessungsaufgaben der Vergangenheit an. Denn nicht nur die Spezial- und Sondermodelle, auch die Instrumente für den täglichen Einsatz aus der Reihe "Geodimeter System 400" gibt es jetzt mit Servomotoren. Das heißt, mit zweistufigen Endlosfeintrieben, elektronischer Libelle, Tracklight, Stehachsenkompensator, Schnittstelle zum Computer - alles in einem Instrument, ohne Peripheriegeräte.

Keine langwierigen Routinearbeiten mehr, volle Konzentration auf die Meßaufgabe, schnelleres, genaueres, bequemes Arbeiten - das ganze Vermessungsteam wird effektiver. Die Kompetenz von Geodimeter in diesen Technologien ist schon seit Jahren

erwiesen: Die Servosteuerung wird schon länger für die Spitzenmodelle angefertigt, immer weiter verbessert und ist dort erfolgreich im Einsatz. Diese Erfahrung wurde jetzt auf die Klasse von Instrumenten des Systems 400 übertragen und kann nun auch dort auf Antriebsproblemfrei die ausgesprochenen Systemvorteile einer Servosteuerung

## JETZT AUCH



## MIT SERVO

bieten: Vorteile bei Aufnahmen, bei der 2-Lagen-Messung, der Abstekung, bei der Qualität und Schnelligkeit der Messungen. Die Möglichkeit des mehrfachen Einstellens mit einem Tastendruck erhöht die Flexibilität. Durch die RS 232 C Schnittstelle ist das Instrument auch vom Computer aus steuerbar. Insgesamt ist die Servosteuerung für die "ganz normalen" Vermessungsinstrumente in Anbetracht der steigenden "ganz normalen" Anforderungen

an das Vermessungsteam eine absolute Punktländung.



Geodimeter Ges.m.b.H.  
Vivenotgasse 48  
A-1120 Wien  
Tel. (0222) 813 08 50  
Fax: 813 08 49

### Lagefestpunktfeld

Das staatliche trigonometrische Netz I. Ordnung wurde Ende 1950 überarbeitet und zum astronomisch-geodätischen Netz entwickelt. Dieses wiederum ist Bestandteil des astronomisch-geodätischen Netzes der osteuropäischen Staaten.

Als unmittelbares Folgenetz wurde das Netz III. Ordnung ohne die Zwischenstufe II. Ordnung durch Ausgleichung von Netzteilen mit mehreren hundert Neupunkten geschaffen. Die Bearbeitung dieses Netzes erfolgte zwischen 1961 und 1963.

Zwischen 1964 und 1988 wurde schließlich das staatliche trigonometrische Netz V. Ordnung ohne die Zwischenstufe IV. Ordnung für die Herstellung und Laufendhaltung topographischer Karten, aber auch für das Markscheidewesen und Ingenieurvermessungen geschaffen. Damit wurde eine durchschnittliche Punktdichte von 1 TP/2,5 km<sup>2</sup> erreicht. Im Westen Deutschlands wird in der 4. Ordnung mit einer Dichte von ca. 1 TP/1 km<sup>2</sup> gerechnet.

Um die gleichen Verhältnisse zu erreichen, ist also eine weitere Verdichtung des Lagefestpunktfeldes vorzunehmen.

Die Koordinaten der staatlichen-trigonometrischen Netze liegen im System 42/83 vor. Die Grundlage bildet das von Krassowski 1942 definierte Ellipsoid. Dieses dient als Grundlage für die Ausgleichung des einheitlichen Netzes Osteuropas im Jahre 1983. Das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder Deutschlands fordert auch ein einheitliches trigonometrisches Festpunktfeld. Dies kann durch die Wiedereinführung des Koordinatenbezugs zum Deutschen Hauptdreiecksnetz oder durch Übergang zum einheitlichen Deutschen Netz (DREF 91) erfolgen.

### Höhennetz

Die Vereinigung Deutschlands erfordert auch die Schaffung eines einheitlichen gesamtdeutschen Haupthöhennetzes. In der ehemaligen DDR wurde 1953 der Aufbau eines Nivellementsnetzes I. Ordnung (SNN) mit Anschluß an den Kronstädter Pegel als Nullpunkt des baltischen Höhensystems und die Berechnung der Höhen als Normalhöhen beschlossen und zwischen 1954 und 1958 gemessen. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Einschaltung des Netzes II. Ordnung beträgt der durchschnittliche Punktabstand derzeit rd. 15 km. In der Nähe der Staatsgrenze zu Polen und der CSFR sind über sogenannte Grenzhauptpunkte die Netze der Länder Osteuropas zusammengeschlossen.

In einem ersten Schritt ist nun das DHHN 85 und SNN durch Nivellementlinien zu verbinden und nach Auswertung der Verbindungsmessungen und eingehender Analyse der Paßfähigkeit über die Einführung eines künftigen gesamtdeutschen Höhensystems zu entscheiden. Bis dahin gelten in den neuen Ländern die bisherigen Normalhöhen 1976 weiter. Unabhängig davon muß das Netz der Höhenfestpunkte beschleunigt verdichtet werden.

### Schwerenetz

Das von der Deutschen Geodätischen Kommission aufgebaute Schweregrundnetz muß ebenfalls auf ganz Deutschland ausgedehnt und danach in den neuen Ländern ein neues Hauptschwerenetz gemessen werden. Solange bleibt das im System 71 vorliegende staatliche gravimetrische Netz in den neuen Bundesländern gültig.

### Topographie

Der Grundmaßstab der topographischen Landesaufnahme ist in den neuen Bundesländern 1:10 000. Die Bearbeitung in diesem Maßstab soll kontinuierlich im 5-Jahres-Turnus weitergeführt werden. Der Übergang auf den Maßstab 1:5 000 ist nicht vorgesehen. Umfangreiche Erneuerungen auf der Grundlage von Luftbildvergrößerungen und örtlichen Ergänzungsvermessungen stehen insbesondere für ehemalige Tagebaugebiete an.

Zur Verbesserung des Kartenwerks als Planungskare wird zu prüfen sein, ob eine Kombination der Karte 1:10 000 mit verkleinerten Katasterkarten zu brauchbaren Ergebnissen führen kann.

Digitale Daten liegen für das topographische Kartenwerk bislang nicht vor. Es ist daher vordringlich, das digitale Landschaftsmodell DLM 25/I auf der aktualisierten Karte 1:10 000 als Erfassungsgrundlage aufzubauen. Die Voraussetzungen auf der Hardwareseite sind dazu noch zu schaffen.

### Photogrammetrie

Für die notwendigen photogrammetrischen Arbeiten stehen keinerlei Auswertekapazitäten zur Verfügung. Auf das in größerem Umfang vorhandene Luftbildmaterial erheben sowohl das Bundesarchiv als auch die Berliner Spezialflug-GmbH als Rechtsnachfolgerin der FIF Interflug Besitzansprüche. Es gibt derzeit erhebliche Probleme, an das Bildmaterial zwecks Nutzung im geodätisch-topographischen Bereich heranzukommen.

Die Lösung der im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Probleme wie z. B. die topographische Landesaufnahme oder die Ermittlung der Altlasten erfordert die Überführung des Bildmaterials in die Verfügungsgewalt des Freistaats Sachsen. Dazu ist die Einrichtung eines Luftbildarchivs beim Landesvermessungsamt vorgesehen. Neben der Verwaltung des vorhandenen Bestands an Luftbildern wird die Hauptaufgabe in der Koordinierung und Registrierung der Bildflugplanungen der Landesbehörden liegen. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Herstellung geometrisch genauer Luftbildkarten im Maßstabsbereich der Flurkarten zu legen. Diese Orthophotos eignen sich besonders dafür, ältere Katasterkarten durch Einpassen über identische Objekte zu homogenisieren und so kurzfristig brauchbare Katasterunterlagen zu schaffen. Sie sind aber auch hervorragende großmaßstäbliche Planungsunterlagen und Dokumentationsgrundlagen im Umweltbereich.

### Kartographie

Topographische Kartenunterlagen wie die Koordinaten der trigonometrischen Punkte strengster Geheimhaltung und waren nur einem eng begrenzten Benutzerkreis zugänglich. Ab Mitte der 50er Jahre wurde das Landeskartenwerk nach den Grundsätzen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags völlig neu gestaltet. Unterschiedliche geodätische Bezugsgrundlagen, Blattsnitte, Zeichenschlüssel und Layouts dokumentieren den Unterschied gegenüber dem Kartenwerk in den alten Bundesländern.

Aus Geheimhaltungsgründen mußten zwei Ausgabearten vorgehalten werden:

- die Ausgabe für den Staat (AS) zur Nutzung durch die bewaffneten Organe. Geodätische Grundlage bildete das System 42/83 (6° Meridianstreifen); für die Höhen war der Kronstädter Pegel Ausgangspunkt;
- die Ausgabe für die Volkswirtschaft (AV) mit reduziertem, teilweise geändertem bzw. getarntem Inhalt und mit herabgesetztem Geheimhaltungsgrad für nutzungsberechtigte Betriebe und Institutionen. Das Koordinatengitter ist im System 1940 eingetragen.

Die technische Ausstattung der Kartographie in Sachsen ist im wesentlichen überaltert und verschlissen. Sie beschränkt sich auf die Reproduktionsphotographie, die Folienkopie, die Lichtpauserei und Bürokopieretechnik. Druckmaschinen stehen nicht zur Verfügung. Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltbelastung fehlen größtenteils. Die Überführung der vorhandenen topographischen Kartenwerke in ein einheitliches gesamtdeutsches Landeskartenwerk wird unter Berücksichtigung der vorhandenen materiellen und technischen Voraussetzungen nur schrittweise erfolgen können. Als erster Schritt werden bis 1995 die Kartenwerke in den Maßstäben 1:25 000 bis 1:200 000 auf den AdV-Blattschnitt umzustellen sein. Für die TK 10 000 ist diese Umstellung nur langfristig möglich. Im Rahmen der Umstellung des Blattschnitts werden die in der Karte dargestellten Koordinaten auf das Potsdam-Datum bezogen. Die Höhen werden zunächst nicht auf NN umgestellt. Dagegen wird die äußere Aufmachung und Farbgebung übernommen.